

Versicherungsschutz nach Maß.



Kundeninformation der Kärntner Landesversicherung

Kärntner Gewerbeversicherung
kvggü, kvgga, kvggk, kvggs – Version 08/2026

Gültig ab 17.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass Sie beim Thema Versicherung und / oder Vorsorge an die Kärntner Landesversicherung (KLV) denken.

Versichern ist natürlich Vertrauenssache! Daher möchten wir die Gelegenheit nutzen und uns zuallererst kurz bei Ihnen vorstellen. Schließlich sollten Sie genau wissen, in wessen Hände Sie Teile Ihrer finanziellen Sicherheit legen. In der vorliegenden Kundeninformation finden Sie deshalb wichtige Informationen zu unserem Unternehmen, unserer Arbeitsweise sowie zu unseren Produkten.

Bitte lesen Sie diese Informationen in Ruhe durch! Darauf aufbauend wollen wir dann über Ihre konkreten Wünsche, Bedürfnisse und möglichen Risiken sprechen. Mit dieser Vorgehensweise entsprechen wir nicht nur unserem Ansatz für umfassende Beratung, sondern auch den gesetzlichen Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Vielen Dank und herzliche Grüße,

KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG
auf Gegenseitigkeit



DI Dr. Jürgen Hartinger



Kurt Tschernjak, MSc

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Informationen gem. § 130 VAG	Seite 5
Information zum Datenschutz	Seite 7
Vertrags- und Sparteninformationen	Seite 9
Informationsblätter für Versicherungsprodukte zur Kärntner Gewerbeversicherung:	ab Seite 13

- ✓ Feuerversicherung
- ✓ Waldbrandversicherung
- ✓ Versicherung zusätzlicher Gefahren
- ✓ Feuer Betriebsunterbrechungsversicherung
- ✓ Haushaltversicherung
- ✓ Einbruchdiebstahlversicherung
- ✓ Botenberaubung
- ✓ Technikversicherung
- ✓ Maschinen Betriebsunterbrechungsversicherung
- ✓ Leitungswasserschadenversicherung
- ✓ Glasversicherung
- ✓ Sturmschadenversicherung
- ✓ Kombinierte Betriebsunterbrechungsversicherung
- ✓ Kühlgutversicherung
- ✓ Haftpflichtversicherung
- ✓ Boots-Kaskoversicherung
- ✓ Transportversicherung Valoren
- ✓ Transportversicherung Lkw
- ✓ Versicherung von Kunstaustellungen
- ✓ Erdbebenversicherung

ALLGEMEINE INFORMATIONEN GEM. § 130 VAG

Über die Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Von Anfang an erfüllt die Kärntner Landesversicherung einen klaren Auftrag: Wir wollen unser Land sicherer machen! Dabei setzen wir auf Regionalität ebenso wie auf internationale Versicherungsstandards.

Verein auf Gegenseitigkeit

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sind wir ausschließlich unseren Versicherungsnehmer:innen als Mitgliedern verpflichtet. Diese sind Eigentümer des Unternehmensvermögens und nehmen Ihre Mitbestimmungsrechte im Rahmen der Mitgliedervertretung wahr. So sind wir keiner übermächtigen Konzernmutter verpflichtet, sondern treffen alle Entscheidungen völlig unabhängig zum Wohle unserer Kund:innen bzw. unseres Unternehmens.

Regionalversicherer

Die Zentrale der Kärntner Landesversicherung befindet sich in Österreich. Als einziges regionales Versicherungsunternehmen in Kärnten kennen wir die Risikoverhältnisse vor Ort ganz genau. Von Anfang an haben wir die Sicherheitsbedürfnisse der Kärntner:innen in den Mittelpunkt unseres Handelns gestellt.

Verantwortungsbewusstsein

Kosten- und Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit den uns anvertrauten Geldern hat bei uns oberste Priorität! Gleichzeitig arbeiten wir nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen und modernster Versicherungs- und Rückversicherungstechnik. Unsere Produkte sind auf dem neuesten Stand - für mehr Sicherheit!

Kontakt

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Domgasse 21, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 0463 5818 0

Fax: 0463 5818 600

E-Mail: anfragen@klv.at

www.klv.at

Hinweise zu unseren Betreuer:innen

(angestellter Verkaufsaußendienst, Ausschließlichkeitsagenturen, ...)

Die Sicherheit unserer Kund:innen ist unser höchstes Gut. Vor diesem Hintergrund setzen wir auf umfassende Risikoanalyse und Beratungskompetenz. Unsere Betreuer:innen sind bestens geschult – von der Erstberatung bis hin zur Schadenabwicklung profitieren Sie deshalb von unseren Erfahrungen sowie unserem Know-how.

Unsere Betreuer:innen besitzen keine Abschlussvollmacht, sondern sind lediglich mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betraut. Damit handeln sie für Rechnung und im Namen des jeweiligen Versicherungsunternehmens und erhalten für diese Tätigkeit Provisionen und sonstige allfällige Leistungsentgelte, die in der Versicherungsprämie bereits enthalten sind. Nach Ermittlung Ihrer konkreten Wünsche, Bedürfnisse und vorhandenen Risiken erfolgt ein ausführliches Gespräch sowie eine Empfehlung von Versicherungsprodukten.

Neben Versicherungsprodukten der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit vermitteln unsere Betreuer:innen auch Verträge nicht miteinander konkurrierender Versicherungsprodukte (mit Ausnahme der Sparte Rechtsschutz) von folgenden Anbietern:

- Österreichische Hagelversicherung Versicherungsverein a.G.
- Merkur Versicherung AG
- Merkur Lebensversicherung AG
- R+V Versicherung AG
- ARAG SE Direktion für Österreich
- VBV – Mitarbeitervorsorgekasse
- Raiffeisen Leasing
- Europäische Reiseversicherung
- Hiscox SA, Niederlassung Deutschland
- Österreichische Beamtenversicherung, Versicherungsverein a.G.

Unsere Betreuer:innen sind zur Entgegennahme von Anträgen auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung von Versicherungsverträgen berechtigt – bei Versicherungsprodukten der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit unter ausschließlicher Benutzung der vom Unternehmen aufgelegten Antragsformulare.

Unsere Betreuer:innen dürfen keine verbindliche Erklärung über die Bedeutung von Fragen im Antrag abgeben. Weder vor noch bei Stellung eines Antrages auf Schließung eines Versicherungsvertrages sind sie bevollmächtigt, mündliche Erklärungen und Angaben entgegenzunehmen. Sämtliche Erklärungen und Angaben sind daher in Schriftform festzuhalten und zwar auch dann, wenn sie vorher gesprächsweise erörtert wurden. Die angestellten Betreuer:innen sind zu keinen mündlichen Zusagen berechtigt, insbesondere ist niemand von ihnen befugt, eine vorläufige Deckung zuzusagen. Erklärungen und Vereinbarungen sind für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie von einer Verwaltungsstelle des Versicherers rechtsgültig unterzeichnet werden.

KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG auf Gegenseitigkeit

A-9020 Klagenfurt am Wörthersee, Domgasse 21, Tel.: 0463 5818 0, Internet: <http://www.klv.at/>, E-Mail: anfragen@klv.at
FN 97361d LG Klagenfurt, UID: ATU 25275706

Anregungen und Beschwerden

Die Kärntner Landesversicherung nimmt Ihre Anliegen ernst, umfassende Betreuung unserer Kund:innen steht im Mittelpunkt. Deshalb bemühen wir uns Ihnen den besten Service zukommen zu lassen. Sollte uns trotz aller Bemühungen ein Fehler unterlaufen und Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, so tut uns das leid. Geben Sie uns die Chance Fehler zu korrigieren oder mögliche Missverständnisse zu beseitigen. Die Mitarbeiter:innen unserer Servicestelle für Anregungen & Beschwerden kümmern sich schnell und unbürokratisch um Ihr persönliches Anliegen.

Beschwerden richten Sie bitte an:
KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG
auf Gegenseitigkeit,
Domgasse 21, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
www.klv.at
E-Mail: beschwerdestelle@klv.at

Bei nicht zufriedenstellender Lösung durch die Beschwerdestelle besteht die Möglichkeit, nachfolgende Stelle zu kontaktieren:

VVO - Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Schwarzenbergplatz 7
1030 Wien

Darüber hinaus hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Beschwerden von Konsumenten gem. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Konsumentenschutzeinrichtungen über Versicherungsunternehmen unentgeltlich entgegenzunehmen.

Unter versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at können Sie Ihr Anliegen melden.

Rechtsweg

Sie haben das Recht, den Rechtsweg zu bestreiten.

Alternative Streitbeilegung

Die alternative Streitbeilegung dient der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Verpflichtungen aus einem entgeltlichen Vertrag zwischen einem in Österreich niedergelassenen Unternehmer und einem in Österreich oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wohnhaften Verbrauchers durch sogenannte AS-Stellen.

Streitigkeiten über die mit der KLV geschlossenen Verträge sind von der Zuständigkeit der nachstehenden AS-Stellen erfasst:

- Schlichtung für Verbrauchergeschäfte <http://www.verbraucherschlichtung.or.at/>
- Für Vertragsabschlüsse im Internet der Ombudsmann <http://www.ombudsmann.at/>
- Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Die KLV ist zu einer Teilnahme an einer alternativen Streitbeilegung nicht verpflichtet und entscheidet darüber im Einzelfall.

Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte gemäß der ab 25. Mai 2018 in Kraft stehenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Gemeinsame Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Kärntner Landesversicherung aG	Schadenservice GmbH
Domgasse 21	Domgasse 21
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee	A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Betroffenenrechte können direkt bei der Kärntner Landesversicherung aG ausgeübt werden. Den Informationspflichten für betroffene Personen kommt die Kärntner Landesversicherung aG nach. Der Datenschutzbeauftragte ist postalisch unter oben angeführter Adresse bzw. per E-Mail unter datenschutz@klv.at erreichbar.

Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Ihre Daten zweckgebunden für die Beratung und Vermittlung in Versicherungsangelegenheiten, zur (vor)vertragliche Bedarfsanalyse, für die Vertragsanbahnung, -verwaltung und -erfüllung, sowie für die Schadens- bzw. Leistungsabwicklung.

Bei Vertragsanbahnung geben Sie uns personenbezogene Daten von Ihnen bzw. von Dritten (zB Angehörigen) bekannt. Diese Antragsdaten verarbeiten wir zum Zweck der Risikoprüfung. Kommt ein Versicherungsvertrag zu Stande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Abwicklung des Vertrages (Polizzenerstellung, Prämienvorschreibung), zur laufenden Betreuung und für Marketingaktivitäten sowie für statistische Zwecke. Bei Eintritt eines Schadens bzw. eines Leistungsfalles verarbeiten wir zusätzliche Angaben zum Versicherungsfall, um die Rechtmäßigkeit, den Umfang und die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können und auch um Sie über den aktuellen Bearbeitungsstatus zu informieren.

Wenn Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, können wir das von Ihnen gewünschte Vertragsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag nicht beurteilen oder erfüllen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten

Die Daten werden aufgrund der Erlaubnistatbestände nach der DSGVO, vorrangig zur Vertragserfüllung, zur Wahrung unserer berechtigten Interessen und zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Darüberhinausgehend erfolgt die Verarbeitung unter Beachtung des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie unter den relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG). Für die Verarbeitung von besonders geschützten personenbezogenen Daten wie zB Ihrer Gesundheitsdaten, holen wir vorher Ihre Einwilligung ein – sofern die Verarbeitung nicht zur Wahrung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Kategorien von Empfängern

Soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, übermitteln wir im Einzelfall notwendige Daten an die damit befassten Empfänger, wie Vor-, Mit- und Rückversicherer, Vermittler, externe Dienstleister, Ärzte, Krankenhäuser, Sachverständige, Sozialversicherungsträger, Aufsichts- und Finanzbehörden sowie Gerichte und Strafverfolgungsbehörden. Weiters nehmen wir an Einrichtungen der Versicherungswirtschaft teil, über welche bestimmte personenbezogene Daten ausgetauscht werden (zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch).

Übermittlung an Empfänger in Drittländern

Wir übermitteln personenbezogene Daten an unsere Rückversicherer – außerhalb des EWR-Raumes erfolgt die Übermittlung nur bei angemessenen Datenschutzgarantien.

Sollte aufgrund Ihrer Angaben im Bereich der Vorsorge- bzw. Lebensversicherung ein US-Bezug bestehen, sind wir gesetzlich verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an die US-Finanzbehörde zu übermitteln.

Speicherdauer

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur solange und soweit das für die oben genannten Zwecke erforderlich ist oder wir dazu verpflichtet sind. Dabei berücksichtigen wir die entsprechenden gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen.

Ihre Rechte

Sie können **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig, unvollständig oder unrechtmäßig verarbeitet worden sind, können Sie deren **Berichtigung, Löschung** bzw. die **Einschränkung** der Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit **zu widerrufen**. Diese Daten werden wir dann nicht weiterverarbeiten, sofern nicht ein anderer Grund für eine rechtmäßige Verarbeitung vorliegt. Zudem können Sie die **Übermittlung** der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem von uns bestimmten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen.

Auch wenn wir uns bestmöglich um den Schutz Ihrer Daten bemühen, können Meinungsverschiedenheiten über die Art, wie wir Ihre Daten verwenden nicht ausgeschlossen werden. Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, steht Ihnen ein Recht auf **Beschwerdeerhebung** bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen.

Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir mitunter vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages.

Eine ausführliche Datenschutzinformation finden Sie unter www.klv.at/datenschutz

Auf Ihren Wunsch übermitteln wir Ihnen diese gerne auch postalisch.

VERTRAGS- UND SPARTENINFORMATIONEN

Optimale Kundenberatung ist für die Kärntner Landesversicherung Auftrag und Verpflichtung. Im Sinne dieser Verpflichtung und zu Ihrer geschätzten Information möchten wir Sie bereits vor Vertragsabschluss über Wissenswertes zu Ihrem Antrag informieren.

Welches Recht gilt?

Für das zwischen uns bestehende Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht.

Wann müssen Sie die Erstprämie bezahlen?

Die erste oder einmalige Prämie ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen. Ist die erste oder einmalige Prämie nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht innerhalb dieser Frist bezahlt, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der oben angeführten Frist noch nicht bezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Ihr Verschulden, welcher Umstand von Ihnen nachzuweisen wäre, verhindert.

Wie werden Ihre eingehenden Zahlungen verbucht?

Widmungen zu Zahlungen werden nicht anerkannt; außer sie bestehen in der Anführung der Polizzennummer zu einem Versicherungsvertrag mit offenen Schuldspositionen, oder wir haben einer Widmung vorher schriftlich zugestimmt.

Übersteigt eine Zahlung mit gültiger Widmung die offene Schuld, so wird der Restbetrag wie eine ungewidmete Zahlung verwendet.

Gewidmete und ungewidmete Zahlungen werden in nachstehender Reihenfolge zur Tilgung von Schuldspositionen verwendet:

1. Kosten und Gebühren
2. Zinsen
3. Prämien

Von offenen Prämien wird zuerst die älteste Schuld abgedeckt. Prämienschulden gleicher Fälligkeit werden im Verhältnis der offenen Prämien getilgt.

Sind mehrere Verträge in einer Polizza zusammengefasst, so stellt die Polizzenprämie unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit der einzelnen Verträge eine Gesamtschuld dar. Teilzahlungen werden daher entsprechend dem internen Verhältnis der Prämien anteilmäßig aufgeteilt.

Welche steuerlichen Regelungen sind für Ihre Versicherungen wichtig?

Die Prämien zu Ihrer Sachversicherung unterliegen einer 11%igen und die Prämien in der Unfallversicherung einer 4%igen Versicherungssteuer (Versicherungssteuergesetz). Weiters unterliegen die Prämien in der Feuerversicherung einer 4%igen, in der Haushaltversicherung einer 1%igen, und in der E-Geräte-, Maschinenbruch- und Computerversicherung einer 0,2%igen Feuerschutzsteuer (Feuerschutzsteuergesetz).

Welche Gebühren bzw. Mahnspesen werden wir berechnen?

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben, Steuern und Gebühren werden wir Ihrem Prämienkonto nur besonders vereinbarte Gebühren anlasten.

Als besonders vereinbart gelten:

- bei Zahlungsverzug werden wir Mahngebühren in angemessener Höhe, mindestens jedoch € 7,- und für Rückweisungen bei Abbuchungsaufträgen Rückweiserspesen in Rechnung stellen.
- eine gesonderte Geschäftsgebühr in angemessener Höhe werden wir für Aufwendungen, die durch Ihr Verhalten entstanden sind, verrechnen wie z.B.:

Ausstellung von Ersatzurkunden, Abschriften und Kopien, Vinkulierungs- oder Abtretungserklärungen, Verpfändungs-vormerkungen, Änderungen des Inhaltes des Versicherungsscheines, Zweitausfertigungen von Finanzamtsbestätigungen, Eintragung oder Änderungen von Begünstigungsvormerkungen u.dgl.

Dauerrabatte, Vorausboni, sonstige Begünstigungen?

Soweit in der Prämienberechnung Dauerrabatte, Vorausboni oder sonstige Begünstigungen beantragt sind, die im Hinblick auf eine mehrjährige Vertragsdauer oder den Verzicht auf ein Kündigungsrecht gewährt wurden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Vorteile und Prämiennachlässe entsprechend der tatsächlichen Vertragsdauer nach Maßgabe der diesbezüglichen Tarifbestimmungen zurückzuzahlen bzw. zu ersetzen.

Spezielle Informationen und Erläuterungen

Wann kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang der Polizza oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kärntner Landesversicherung behält sich das Recht vor, Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen (§ 4 Abs. 4 der Satzung).

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizza (Bezahlung der Erstprämie) in Kraft. Wird jedoch die Erstprämie binnen 14 Tagen nach Erhalt der Polizza gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

Soll der Versicherungsschutz bereits vor Zugang und Einlösung der Polizza ab dem beantragten Versicherungsbeginn beginnen, ist die ausdrückliche firmenmäßige Zusage der vorläufigen Deckung durch uns erforderlich.

Bei der Beantragung von Versicherungen im Rahmen des Kärntner Vollschutzprogramm Wohnen beginnt der Versicherungsschutz mit dem beantragten Versicherungsbeginn, frühestens aber an dem der Unterschriftsleistung des Antragstellers folgenden Tag, 0.00 Uhr.

Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Verpflichtung zur Anzeige bei Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss

Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Die Rechtsfolgen der Verletzung von Anzeigeverpflichtung bei und nach Vertragsabschluss bestehen im Rücktritts- und Kündigungsrecht bzw. in der Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe §§ 16 - 31 VersVG).

Sicherheitsvorschriften

Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablauf der Frist die Kündigung nicht erfolgte.

Im Übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.

Zusätzliche Sicherheitsvorschriften und besondere Bestimmungen zu den Sparten:

Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung: Landwirtschaft:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, namentlich auch beim Ausbruch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähdreschern, Traktoren sowie von beweglichen Kraftmaschinen aller Art genau zu erfüllen. Dasselbe gilt für Lagerung des Brennstoffes zum Betrieb von Verbrennungsmotoren.

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und deren Treibstoffe dürfen weder dauernd noch vorübergehend in Scheunen oder anderen Gebäuden, wo leicht brennbare Stoffe (Heu, Stroh usw.) lagern, untergebracht oder als stationäre Antriebsquelle verwendet werden.

In Scheunen, Ställen sowie überhaupt in Räumen, in denen Fehsungsvorräte oder sonstige leicht brennbare Gegenstände lagern, darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu, Grumet, und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen die Futterstöcke zu beobachten und die Temperatur der Futterstöcke zu messen oder messen zu lassen; sobald eine Temperatur im Futterstock 70° C erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.

Gewerbe und Industrie:

Für die Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art, insbesondere Schweiß- und Schneidarbeiten, Arbeiten mit Trennschleifern, Lötarbeiten gelten die Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Gewerbe und Industrie.

Sturmschadenversicherung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Gebäude, vor allem das Dachwerk, ständig instand zu halten.

Leitungswasserschaden- und Haushaltsversicherung:

Die wasserführenden Anlagen und angeschlossenen Einrichtungen sind ordnungsgemäß instand zu halten.

Werden Baulichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind die wasserführenden Anlagen abzusperrern und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten genügt nicht.

Ausgenommen hievon bleiben notwendige wasserführende Schutzeinrichtungen (z.B.: Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr).

Einbruchdiebstahl- und Haushaltsversicherung:

Der Versicherungsnehmer hat, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sämtliche im Antrag angegebenen oder sonst vereinbarten Sicherungen vollständig zur Anwendung zu bringen.

Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen.

Fahrraddiebstahlversicherung:

Im ruhenden Zustand ist das Fahrrad mit einem Schloss zu sichern. Dies darf nur dann unterlassen werden, wenn es in einem ordnungsgemäß versperrten Raum abgestellt wird, der nur dem Benützer des Fahrrades oder dessen Familienangehörigen oder anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zugänglich ist.

Glasversicherung:

Der Versicherungsnehmer hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Umrahmungen und Fassungen zu sorgen.

Elektroanlagen- und -geräteversicherung, Maschinenbruchversicherung und Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen

- in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
- sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
- nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.

Kühlgutversicherung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und durch seine Betriebsleitung dafür sorgen zu lassen, dass sich die für die Einlagerung von versicherten Waren benützten Kühlanlagen in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden, dass dieselben sorgfältig gewartet und instandgehalten und nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.

Haftpflichtversicherung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.

Unfallversicherung:

Der Versicherte als Lenker eines Kraftfahrzeuges muss im Besitz jener kraftfahrrechtlichen Berechtigung sein, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.

Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalls zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 VersVG ein.

Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Bestimmungen (Obliegenheiten), welche nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten sind, so ist der Versicherer gem. § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen.

Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

Der Schaden muss dem Versicherer innerhalb von 3 Tagen schriftlich gemeldet werden.

Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachem Diebstahl und Beraubung müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden.

Der durch den Schadenfall herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig war.

Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat bei der Schadenermittlung mitzuwirken und auf Verlangen dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

Besondere Bestimmungen zu den Sparten:

Haftpflichtversicherung:

Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstehenden Schaden gering zu halten.

Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- der Versicherungsfall;
- die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungs- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
- Der Versicherungsnehmer ist zur Verhinderung von Sachschäden durch Umweltstörung - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,
- die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
- umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.
- Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginns des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

Unfallversicherung:

Ein Todesfall ist dem Versicherer innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.

Nach dem Unfall ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens fortzusetzen; ebenso ist für eine angemessene Krankenpflege und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.

Hinweis:

Die in dieser Kundeninformation angeführten Obliegenheiten sind nur auszugsweise angegeben. Die vollständigen Informationen und Obliegenheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag finden Sie in den jeweils gültigen Allgemeinen, Besonderen und Ergänzenden Bedingungen und Zusatzbedingungen, die Sie spätestens mit der Polizze erhalten.

Informationsblätter für Versicherungsprodukte

Kärntner Gewerbeversicherung

Feuerversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Feuerversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden durch folgende Gefahren:

- ✓ Brand
- ✓ Direkter Blitzschlag
- ✓ Explosion
- ✓ Flugzeugabsturz

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)
- ✓ Wiederauffüllung der Versicherungssumme nach Schaden

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Indirekter Blitzschlag
- Unterversicherungsverzicht
- Einfriedungen und Außenanlagen (zB Bäume und Kulturen)
- Bauliche Einfriedungen bei Schäden durch unbekannte Kraftfahrzeuge
- Nebenkosten (zB für Aufräumen, Abbruch und Entsorgung inkl. kontaminiertem Erdreich)
- Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen
- Kosten einer Ersatzwohnung
- Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadenfalles



Was ist nicht versichert?

Schäden

- ✗ an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden
- ✗ an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden
- ✗ durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen
- ✗ durch Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung
- ✗ infolge Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen
- ✗ durch Unterdruck (Implosion)



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme (ausgenommen bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht)
- ! Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles (ausgenommen bei vertraglichem Einschluss)
- ! Manche Leistungen sind in jedem Versicherungsfall mit vereinbarten Höchstbeträgen begrenzt (zB Nebenkosten). Diese entnehmen Sie bitte den weiteren Unterlagen wie zB dem Versicherungsantrag.
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).
- Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf solange der Schaden nicht ermittelt ist, außer zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizza angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Waldbrandversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Waldbrandversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Schäden am angegebenen Waldbestand durch:

✓ Brand

Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Schadenswert gemäß forstwirtschaftlichen Berechnungsmethoden
- ✓ Schadenminderungskosten
- ✓ Feuerlöschkosten
- ✓ Kosten für Kleidung und Handwerkzeuge von an der Löschhilfe beteiligten Personen
- ✓ Schadenersatzansprüche bei Tötung oder Verletzung von an der Löschhilfe beteiligten Personen mit € 4.000,- je Person und max. € 8.000,- je Schadenereignis
- ✓ Abräumkosten (nur bei nicht verwertbarer Holzmasse)
- ✓ Aufarbeitungskosten (nur bei verwertbarer Holzmasse)



Was ist nicht versichert?

Schäden

- ✗ an Flurgehölzen, Windschutzstreifen, Latschenflächen, Waldboden, Bodendecken und Wurzelstöcken
- ✗ an Christbaum- und Spezialkulturen, Baumschulen
- ✗ infolge Kriegereignissen jeder Art, inneren Unruhen, Terror
- ✗ durch Erdbeben oder anderen außergewöhnliche Naturereignissen
- ✗ durch Kernenergie
- ✗ infolge unterirdischem Feuer



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Die nach Vertragsabschluss vergrößerten und dem Versicherer nicht gemeldeten Waldflächen sind nicht versichert.
- ! Die maximale Entschädigung in Summe je Schadenereignis beträgt € 10 Mio.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Der Versicherungsnehmer hat seinen gesamten Waldbestand zu versichern. Jede Vergrößerung der Waldfläche ist der Kärntner Landesversicherung binnen drei Monaten nach Eigentumserwerb zu melden.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer innerhalb drei Tagen dem Versicherer zu melden. Ebenso ist eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde unverzüglich zu erstatten.
- Solange der Schaden nicht ermittelt ist, darf ohne Zustimmung der Kärntner Landesversicherung keine Veränderung des Zustandes am Schadenort durchgeführt werden.
- Auf Verlangen sind ein aktueller Grundbesitzbogen, eine Anzeigenbestätigung oder sonst notwendige Belege vom Versicherungsnehmer beizubringen.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher/Unternehmer:

- Sie können jährlich zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Ablauf kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Versicherung zusätzlicher Gefahren

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Versicherung zusätzlicher Gefahren



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden

- ✓ durch unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr
- ✓ als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses
- ✓ durch Abhandenkommen von versicherten Sachen bei einem Schadenereignis

Folgende Gefahren können versichert werden:

- Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
- Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle
- Sprinkler-Leckage
- Überschwemmung
- Vermurung
- Erdbeben
- Lawinen, Lawinenluftdruck
- Erdsenkung
- Unbenannte Gefahren

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Schäden infolge Betriebsunterbrechung nach einem versicherten Sachschaden
- Feuerlöschkosten
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Abbruch- und Aufräumkosten
- Entsorgungskosten



Was ist nicht versichert?

Schäden durch:

- ✗ Kriegereignisse jeder Art
- ✗ Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand
- ✗ Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung
- ✗ Brand, Explosion, Flugzeugabsturz (mitversichert jedoch bei den Gefahren innere Unruhen und Erdbeben)

Schäden an:

- ✗ Nicht bezugsfertigen Gebäuden samt darin befindlichen beweglichen Sachen
- ✗ Bauleistungen und Hilfsbauten
- ✗ Sachen, die sich in Bau oder Montage befinden
- ✗ Sachen auf dem Transport
- ✗ Behördlich zugelassene Wasser-, Straßen- und Luftfahrzeuge
- ✗ Bewegliche Sachen im Freien bei den Gefahren Überschwemmung, Lawinen, Lawinenluftdruck und Vermurung



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden. Insbesondere sind auch die Stilllegung des (Teil-) Betriebes und die dauernde Nichtnutzung des Gebäudes anzuzeigen.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).
- Für Sprinkler- und Schaumlöschanlagen sind geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
- Abflussleitungen sind frei zu halten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen.
- In Räumen unter Erdniveau aufbewahrte Sachen sind mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Betriebsunterbrechungsschäden infolge eines versicherten Sachschadens an einer dem Betrieb dienenden Sache durch:

- ✓ Brand
- ✓ Direkten Blitzschlag
- ✓ Explosion
- ✓ Flugzeugabsturz

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Den eingetretenen Unterbrechungsschaden auf Basis des tatsächlich entgangenen Deckungsbeitrages, längstens jedoch für die vereinbarte Haftungszeit
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Unterversicherungsverzicht
- Wiederauffüllung der Versicherungssumme nach Schaden



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden infolge von Kriegsereignissen, inneren Unruhen, Terror
- ✗ Schäden durch die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen, zB Kurzschluss
- ✗ Sengschäden
- ✗ Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden
- ✗ Schäden infolge von indirekten Blitz
- ✗ Schäden infolge Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen
- ✗ Schäden durch Kernenergie, radioaktive Isotope oder ionisierende Strahlung
- ✗ Schäden infolge Unterdruck (Implosion)
- ✗ Schäden durch Projektile aus Schusswaffen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.
- ! Bei Risiken mit beschränkten Beträgen erfolgt eine Entschädigung höchstens bis zu diesem Betrag.
- ! Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch andere Ursachen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).
- Es sind ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren und Bilanzen aufzustellen und sicher und getrennt aufzubewahren.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizzi angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Haushaltversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit
Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:
Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:
Haushaltversicherung inkl. Privathaftpflicht



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden am privaten Wohnungsinhalt durch:

- ✓ Brand
- ✓ direkten Blitzschlag
- ✓ Explosion
- ✓ Flugzeugabsturz
- ✓ Sturm
- ✓ Hagel
- ✓ Schneedruck
- ✓ Felssturz, Steinschlag
- ✓ Erdbeben
- ✓ Schäden durch Leitungswasser
- ✓ Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten, Diebstahl und Beraubung
- ✓ Glasbruch an Gebäudeverglasungen

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Unterversicherungsverzicht
- Neuwerterersatzleistung
- Indirekter Blitzschlag und Überspannung
- Katastrophenschutz
- Schäden durch Eisrückstau und Witterungsniederschläge
- Kühlgut
- Bruchschäden an Ceran- und Induktionskochflächen
- Bruchschäden an Spezialverglasungen, auch Kunststoffflächen
- Austretendes Wasser aus Schwimmbecken, Aquarien, Whirlpools
- Schlossänderungskosten nach Einbruchdiebstahl
- Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadenfalles

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)
- ✓ Wiederauffüllung der Versicherungssumme nach Schaden
- ✓ Nebenkosten (Aufräum-, Reinigungskosten)

Versichert im Rahmen der Privathaftpflicht-Versicherungssumme sind:

- ✓ Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzansprüche bei Sach-, Personen- und dadurch verursachten Vermögensschäden aus den Gefahren des täglichen Lebens im Privatbereich
- ✓ Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche



Was ist nicht versichert?

Sachversicherung:

Schäden durch:

- ✗ Grundwasser
- ✗ Holzfäule, Vermorschung oder Schrammbildung
- ✗ Kriegerereignisse jeder Art, innere Unruhen
- ✗ Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierende Strahlung
- ✗ reinen Vandalismus
- ✗ bloßes Zerkratzen oder Verschrammen von Glasoberflächen
- ✗ Erdbeben

Privathaftpflicht:

- ✗ Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst oder den mitversicherten Personen zugefügt werden
- ✗ Schäden durch betriebliche, berufliche oder gewerbmäßige Tätigkeit
- ✗ Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten oder sonst in Verwahrung genommenen Sachen
- ✗ Schäden durch Kfz, die ein Kennzeichen tragen oder tragen müssten



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme (ausgenommen bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht)
- ! In der Haftpflicht bei vorsätzlicher und in der Sachversicherung zusätzlich bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Bei Wertgegenständen und Geld je nach Verwahrungsart
- ! In der Außenversicherung sind Sachen nur dann versichert, wenn sie nicht länger als sechs Monate in fremde und ständig bewohnte Gebäude verbracht werden.
- ! Manche Leistungen sind in jedem Versicherungsfall mit vereinbarten Höchstbeträgen (zB Beraubung) prozentuell begrenzt. Diese entnehmen Sie bitte weiteren Unterlagen, wie zB dem Versicherungsantrag.



Wo bin ich versichert?

Sachversicherung:

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort. Im Rahmen der Außenversicherung auch außerhalb, jedoch im eingeschränkten Umfang.

Privathaftpflicht:

- ✓ In Europa und einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat.
Der Geltungsbereich kann vertraglich auf weltweit erweitert werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und sonstige Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten sind stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten.
- Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind die wasserführenden Anlagen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz

Einbruchdiebstahlversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Einbruchdiebstahlversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden durch:

- ✓ Einbruchdiebstahl (auch bei Versuch) in die Versicherungsräumlichkeiten

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Wertminderung der entwendeten, zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)
- ✓ Nebenkosten (zB Aufräumungskosten)

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Vandalismus
- Bargeld, Wertgegenstände
- Beraubung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten
- Beraubung außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten (Botenberaubung)
- Kosten für notwendige Schlossänderungen
- Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (zB Bewachung)



Was ist nicht versichert?

Schäden durch:

- x Vandalismus (jedoch optional einschließbar)
- x Beraubung (jedoch optional einschließbar)
- x Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen ohne Einbruch
- x Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Terror
- x Erdbeben oder andere außergewöhnliche Naturereignisse
- x Kernenergie



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Bei Wertgegenständen und Geld je nach Verwahrungsart
- ! Manche Leistungen sind in jedem Versicherungsfall mit vereinbarten Höchstbeträgen begrenzt (zB Schlossänderungskosten). Diese entnehmen Sie bitte den weiteren Unterlagen wie zB dem Versicherungsantrag.
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Werden die Versicherungsräumlichkeiten von allen Personen verlassen, sind entsprechende Sicherungen vorzunehmen. Insbesondere sind die Eingangs-, Terrassentüren und Fenster ordnungsgemäß zu schließen und vorhandene Schlösser zu versperren.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden. Ebenso ist eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizza angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Botenberaubungsversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit
Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:
Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:
Botenberaubungsversicherung



Was ist versichert?

Vom Versicherungsschutz umfasst sind im Rahmen der Versicherungssumme Schäden an versicherten Sachen außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten während des Transportes durch:

- ✓ Beraubung von Boten oder Begleitpersonen
- ✓ Wegnahme durch Ausnützung der Handlungsunfähigkeit der Boten oder Begleitpersonen aufgrund eines Unfalls
- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion
- ✓ Ausnützung der Hilfeleistungspflicht der Boten oder Begleitpersonen

Darüber hinaus gelten versichert:

Im Zusammenhang mit der Beraubung stehende Sachschäden

- ✓ der beraubten Personen
- ✓ am Versicherungsgrundstück bzw. in den versicherten Räumlichkeiten des VN

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Wertminderung der entwendeten, zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- ✓ Ringbotenberaubung



Was ist nicht versichert?

Schäden durch:

- ✗ Veruntreuung der Boten oder Begleitpersonen
- ✗ Kriegerereignisse jeder Art, innere Unruhen, Terror
- ✗ Erdbeben oder andere außergewöhnliche Naturereignisse
- ✗ Kernenergie
- ✗ Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Boten oder Begleitpersonen unter 18 Jahren oder sonst körperlich oder geistig für diese Tätigkeiten ungeeignet sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Selbstbehalt gemäß Vereinbarung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden. Ebenso ist eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Technikversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit
Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:
Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:
Technikversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten und betriebsfertig aufgestellten Sachen durch:

- ✓ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Böswilligkeit
- ✓ die Energie des elektrischen Stromes (zB Kurzschluss, Erdschluss, Überspannung) an elektrischen Einrichtungen
- ✓ Konstruktions-, Berechnungs-, Herstellungs- Guss- und Materialfehler
- ✓ Zerbersten infolge Zentrifugalkraft
- ✓ Feuchtigkeit oder Flüssigkeit
- ✓ Wasser-, Öl-, Schmiermangel
- ✓ Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck
- ✓ Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen
- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz
- ✓ Sturm, Schneedruck, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang
- ✓ Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung
- ✓ von außen mechanisch einwirkende Ereignisse
- ✓ Glasbruch

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt die Kosten für:

- ✓ Die Wiederherstellung der versicherten Sachen
- ✓ Demontage, Montage, Fracht (nicht Luftfracht), Zoll

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Kosten für Erd- und Bauarbeiten
- Aufräums- und Bergungskosten
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Mehrkosten für gefährlichen Abfall
- Mehrkosten für Luftfrachten, die zur Behebung eines Schadens aufgewendet werden müssen



Was ist nicht versichert?

Schäden

- x durch Veruntreuung oder Unterschlagung
- x für die eine gesetzliche oder vertragliche Haftung eines Dritten bestehen
- x die nur im Zerkratzen, Verschrammen oder in sonstigen Verletzungen der Oberfläche bestehen
- x durch Krieg, innere Unruhen, Terror
- x infolge Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen
- x durch Witterungsverhältnisse
- x durch Fehler oder Mängel, die bereits bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren
- x infolge Abnutzungs- oder Alterungserscheinungen
- x bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedrig gewählter Versicherungssumme
- ! Es erfolgt eine Zeitwertentschädigung bei völliger Zerstörung oder wenn die Wiederherstellungskosten den technischen Zeitwert überschreiten.
- ! Bei vereinbarten Selbstbehalten



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen sich in technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand befinden und sorgfältig gewartet und instandgehalten werden.
- Es ist dem Versicherer oder dessen Beauftragen jederzeit Einblick in den maschinellen Betrieb zu gestatten.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend schriftlich zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Maschinen-Betriebsunterbrechungs- versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich



Produkt:

Kärntner Gewerbeversicherung

Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Betriebsunterbrechungsschäden infolge eines Schadens an versicherten Maschinen, maschinellen Einrichtungen oder Apparaten durch:

- ✓ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit
- ✓ Unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie (zB Erdschluss, Kurzschluss, Überspannung)
- ✓ Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material und Herstellungsfehler
- ✓ Zerbersten infolge Zentrifugalkraft
- ✓ Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten
- ✓ Implosion oder sonstigen Unterdruck
- ✓ Überdruck
- ✓ Versagen von Mess-, Regel-, oder Sicherheitseinrichtungen
- ✓ Sturm, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang
- ✓ Von außen mechanisch einwirkende Ereignisse

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Den eingetretenen Unterbrechungsschaden auf Basis des tatsächlich entgangenen Deckungsbeitrages, längstens jedoch für die vereinbarte Haftungszeit
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Unterversicherungsverzicht
- Wiederauffüllung der Versicherungssumme nach Schaden



Was ist nicht versichert?

Betriebsunterbrechungsschäden infolge eines Schadens an der versicherten Sache durch:

- ✗ Brand, Blitzschlag, Explosion
- ✗ Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Streik
- ✗ Fehler und Mängel, die bei Vertragsabschluss vorhanden und bekannt waren
- ✗ Dauernde chemische, thermische, mechanische, elektrische oder elektromagnetische Einwirkungen
- ✗ Abnützung und Alterungserscheinungen
- ✗ Außergewöhnliche Naturereignisse
- ✗ Kernenergie

Weiters Schäden

- ✗ für die der Lieferant gesetzlich oder vertraglich zu haften hat
- ✗ an Werkzeugen aller Art
- ✗ an Betriebsmitteln aller Art



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch andere Ursachen
- ! Selbstbehalt gemäß Vereinbarung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).
- Es sind ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren und Bilanzen aufzustellen und sicher und getrennt aufzubewahren.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Leitungswasserschadenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Leitungswasserversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden durch:

- ✓ Leitungswasser

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)
- ✓ Wiederauffüllung der Versicherungssumme nach Schaden

Bei Gebäuden zusätzlich versichert sind:

- ✓ Frostschäden an Rohrleitungen, Armaturen und/oder angeschlossenen Einrichtungen
- ✓ Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen
- ✓ Nebenkosten (zB Abbruch-, Aufräum-, Reinigungskosten)
- ✓ Auftaukosten
- ✓ Trocknungskosten
- ✓ Suchkosten für das Auffinden der Schadenstelle eines ersatzpflichtigen Schadens

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Unterversicherungsverzicht
- Nur bei Gebäuden: Korrosion, Dichtungsschäden am versicherten Rohrsystem, Verstopfung
- Entsorgungskosten
- Rohrsystem außerhalb des Gebäudes am Versicherungsgrundstück
- Solaranlagen
- Wasserverlust nach ersatzpflichtigen Schaden
- Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadenfalles



Was ist nicht versichert?

Schäden

- x durch Holzfäule, Vermorschung, Schimmel, Pilzbefall
- x an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten
- x an oder durch Sprinkleranlagen
- x durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurung, Hangwasser, Drainagenwasser
- x durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen
- x durch Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung
- x infolge Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme (ausgenommen bei vereinbarten Unterversicherungsverzicht)
- ! Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles (außergenommen bei vertraglichem Einschluss)
- ! Manche Leistungen sind in jedem Versicherungsfall mit vereinbarten Höchstbeträgen (Erstrisikosummen) bzw. maximalen Längenangaben bei zu tauschenden Rohrsystemen begrenzt. Diese entnehmen Sie bitte den weiteren Unterlagen wie zB dem Versicherungsantrag.
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, ordnungsgemäß instand zu halten.
- Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserleitungen abzusperrern und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizza angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat
- ßgekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Glasversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Glasversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Glasschäden durch:

- ✓ Bruch

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt die Kosten für:

- ✓ Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste
- ✓ Notverglasungen und Notverschalungen

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Bewegungs- und Schutzkosten (zB De- und Remontage von Schutzgittern)
- Entsorgungskosten (Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung)
- Glasdächer
- Glasbruch bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und sonstigen Kfz



Was ist nicht versichert?

Schäden

- x die nur im Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern am Glas bestehen
- x die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder durch Arbeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen oder beim Transport der Gläser entstehen
- x durch Krieg, innere Unruhen, Terror
- x infolge Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen
- x Kernenergie



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Begrenzungen können sich hinsichtlich der m² der versicherten Glasflächen bzw. Höchstbeträgen pro Versicherungsfall ergeben.
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Die Umrahmungen und Fassungen sind ordnungsgemäß in Stand zu halten.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden. Ebenso ist eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Sturmschadenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Sturmschadenversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden durch folgende Gefahren:

- ✓ Sturm
- ✓ Hagel
- ✓ Schneedruck
- ✓ Felssturz/Steinschlag
- ✓ Erdbeben

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)
- ✓ Wiederauffüllung der Versicherungssumme nach Schaden

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Unterversicherungsverzicht
- Ersatz von Nebenkosten (zB für Aufräumen, Abbruch und Entsorgung inkl. kontaminiertem Erdreich)
- Witterungsniederschläge
- Ersatz von Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen
- Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadenfalles



Was ist nicht versichert?

Schäden durch:

- ✗ Grundwasser
- ✗ Bodensenkung
- ✗ den baufälligen Zustand der versicherten Bauwerke oder Teile davon
- ✗ Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen
- ✗ Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung
- ✗ Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen
- ✗ Langzeiteinwirkungen (zB Holzfäule, Tramvermorschung, Schimmel, Pilzbefall)



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme (ausgenommen bei vereinbarten Unterversicherungsverzicht)
- ! Manche Leistungen sind in jedem Versicherungsfall mit vereinbarten Höchstbeträgen (Erstrisikosummen) begrenzt (zB optische Schäden). Diese entnehmen Sie bitte den weiteren Unterlagen wie zB dem Versicherungsantrag.
- ! Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles (außergenommen bei vertraglichem Einschluss)
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Wenn versicherte Sachen abhanden gekommen sind, ist der Schaden auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen und dort die abhandengekommenen Sachen anzugeben.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, vor allem das Dachwerk, ordnungsgemäß instand zu halten.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Kombinierte Betriebsunterbrechungs- versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich



Produkt:

Kärntner Gewerbeversicherung

Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Betriebsunterbrechungsversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Betriebsunterbrechungsschäden infolge eines versicherten Sachschadens an einer dem Betrieb dienenden Sache durch:

- ✓ Brand
- ✓ Direkten Blitzschlag
- ✓ Explosion
- ✓ Flugzeugabsturz

Optional versicherbar sind Betriebsunterbrechungen aufgrund von Sachschäden durch:

- Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben
- Leitungswasser
- Einbruchdiebstahl

Der Unterbrechungsschaden wird ersetzt, wenn der dafür zugrundeliegende Sachschaden bei der Kärntner Landesversicherung in der entsprechenden Sturm-, Leitungswasser- oder Einbruchdiebstahlversicherung versichert ist und zu ersetzen wäre.

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Den eingetretenen Unterbrechungsschaden auf Basis des tatsächlich entgangenen Deckungsbeitrages, längstens jedoch für die vereinbarte Haftungszeit
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Vorsorgeversicherung bis 20% der vereinbarten Haftungssumme
- Mehrkosten für erhöhten Werbeaufwand
- Rückwirkungsschäden



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden infolge von Kriegsereignissen, inneren Unruhen, Terror
- ✗ Schäden durch die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen, zB Kurzschluss
- ✗ Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden
- ✗ Schäden infolge von indirekten Blitz
- ✗ Schäden durch Lawinen, Lawinenluftdruck, Überschwemmung oder Vermurung
- ✗ Schäden durch Bodensenkung
- ✗ Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung
- ✗ Schäden infolge Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen
- ✗ Schäden durch Kernenergie, radioaktive Isotope oder ionisierende Strahlung



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.
- ! Bei Risiken mit beschränkten Beträgen erfolgt eine Entschädigung höchstens bis zu diesem Vertrag.
- ! Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch andere Ursachen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kühlanlagen in technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand befinden und sorgfältig gewartet und instand gehalten werden.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).
- Bei Schäden infolge Ausfall der Strom- oder Wasserversorgung ist eine Bescheinigung des zuständigen Elektrizitäts- oder Wasserwerkes über Dauer und Grund des Ausfalles beizubringen.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Kühlgutversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Kühlgutversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden infolge Verderbs und Verlust des Kühlgutes durch folgende Gefahren:

- ✓ Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen
- ✓ Brand
- ✓ Blitzschlag
- ✓ Explosion
- ✓ Einbruchdiebstahl und Beraubung
- ✓ Wasserschäden
- ✓ Sturm
- ✓ Hagel
- ✓ Schneedruck
- ✓ Felssturz, Steinschlag, Erdbeben
- ✓ Austreten von Kältemitteln (zB Ammoniak)
- ✓ Stromausfall
- ✓ Ausfall der Wasseranlieferung durch Störungen im öffentlichen Wasserversorgungsnetz

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)



Was ist nicht versichert?

Schäden

- ✗ im Falle von Kriegsereignissen jeder Art, inneren Unruhen, Streik
- ✗ als Folge von Abnutzung der Kühleinrichtungen, Alterserscheinungen, Korrosion oder sonstigen Ablagerungen
- ✗ durch Schwund oder natürliche Veränderungen der Waren
- ✗ durch unsachgemäße oder mangelhafte Vorbehandlung oder Verpackung der Ware
- ✗ durch vorzeitige Inbetriebnahme der Kühlanlage nach einem Schaden vor Gewährleistung eines ordentlichen Betriebes
- ✗ infolge Hochwasser und Überschwemmungen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Die Leistungen sind in jedem Versicherungsfall mit vereinbarten Höchstbeträgen begrenzt. Diese entnehmen Sie bitte den weiteren Unterlagen wie zB dem Versicherungsantrag.
- ! Selbstbehalte gemäß Vereinbarung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kühlanlagen in technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand befinden und sorgfältig gewartet und instand gehalten werden.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).
- Bei Schäden infolge Ausfall der Strom- oder Wasserversorgung ist eine Bescheinigung des zuständigen Elektrizitäts- oder Wasserwerkes über Dauer und Grund des Ausfalles beizubringen.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Haftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit
Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:
Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:
Haftpflichtversicherung



Was ist versichert?

Die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen und Abwehr unberechtigter Ansprüche im Rahmen der Versicherungssumme bei

- ✓ Personenschäden
- ✓ Sachschäden
- ✓ Vermögensschäden, die sich aus einem Personen- oder Sachschaden ergeben

und durch das versicherte Risiko verursacht werden.

Darüber hinaus bestehen je nach zu versicherndem Risiko optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Umweltstörungen
- Umweltsanierungskosten
- Erweiterte Produkt-Haftpflicht
- Reine Vermögensschäden
- Tätigkeitsschäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen
- Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches
- Mitversicherung von Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Gesellschaftern oder nahen Angehörigen des Versicherungsnehmers



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die vorsätzlich oder vorsatznah und rechtswidrig herbeigeführt werden
- ✗ Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel
- ✗ Verlust und Abhandenkommen von Sachen
- ✗ Ansprüche mit Strafcharakter
- ✗ Schäden an gemieteten, geleasteten, entliehenen, gepachteten oder sonst in Verwahrung genommenen Sachen
- ✗ Eigenschäden
- ✗ Ansprüche, die über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinausgehen
- ✗ Schäden, die andere Haftpflichtversicherungen decken, zB durch Kfz oder Luftfahrzeuge
- ✗ Schäden durch Krieg, innere Unruhen
- ✗ Schäden durch nach dem Wasserrechtsgesetz zu bewilligenden Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Der Versicherungsschutz ist mit der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- ! Bei Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.
- ! Einschränkungen können sich aus einem etwaig vereinbarten Selbstbehalt ergeben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht in Österreich.
Der Geltungsbereich kann vertraglich erweitert werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Der Kärntner Landesversicherung sind Schäden, Ansprüche und die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Strafverfahren innerhalb 1 Woche zu melden.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).
- Wenn die Versicherungsprämie auf Basis Lohn- und Gehaltssumme oder Umsatz bemessen wird, müssen Sie die Kärntner Landesversicherung ehrlich informieren.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Boots-Kaskoversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Boots-Kaskoversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Schäden am versicherten Wassersportfahrzeug inklusive fest eingebauten Einrichtungen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten der Wiederherstellung
- ✓ Den Versicherungswert der versicherten Sache abzüglich des Restwerts, wenn die geschätzten Reparaturkosten gemeinsam mit dem Restwert den Fahrzeugwert übersteigen oder die Sache total verloren oder auf Dauer entzogen wird (Totalschaden)
- ✓ Kosten für die Abwendung oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)



Was ist nicht versichert?

Schäden durch:

- x Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse
- x Streik, Aussperrung, Aufruhr, Plünderung, Terrorismus, politische Gewalthandlungen, sonstige bürgerliche Unruhen
- x Kernenergie, Radioaktivität
- x Verwendung des versicherten Fahrzeuges bei Wettfahrten
- x Witterungseinflüsse
- x Bearbeitung
- x Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler

weitere:

- x Bei Bestehen eines anderweitigen Versicherers (zB Feuer)
- x Bei entgeltlicher Überlassung an einen Dritten
- x Innere Betriebsschäden

Es handelt sich hierbei um eine beispielhafte Aufzählung der nicht versicherten Gefahren und Schäden. Eine vollständige Auflistung entnehmen Sie bitte weiteren Unterlagen wie zB den Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Für Segel und Tauwerk, die älter als 20 Jahre sind, wird kein Ersatz geleistet
- ! Selbstbehalt gemäß Vereinbarung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht im vereinbarten geografischen Geltungsbereich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Das Wassersportfahrzeug ist von einer qualifizierten Person zu führen, ausreichend zu bemannen und auszurüsten, sowie sorgfältig zu warten.
- Das Wassersportfahrzeug ist ordentlich zu vertauen, verankern und gegen Wegnahme zu sichern.
- Eine Lagerung außerhalb des Wassers hat auf einem gesicherten Gelände zu erfolgen.
- Der Schadenfall ist der Kärntner Landesversicherung unverzüglich anzuzeigen.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl müssen unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Hafenverwaltung angezeigt werden.
- Es sind der Kärntner Landesversicherung über Verlangen jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles erforderlich sind.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Transportversicherung - Valoren

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Transportversicherung für Valoren (zB Wertpapiere, Wertgegenstände, Bargeld...)



Was ist versichert?

- ✓ Schäden durch Gefahren des Transportes an den versicherten Valoren, die mittels Post-, Luftfracht oder als Begleittransport geführt werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme.

zusätzlich Schäden durch:

- ✓ Veruntreuung
- ✓ Plötzliche Erkrankung, Unfall oder Tod der begleitenden Personen
- ✓ Verlust infolge Herausgabe der Waren aufgrund widerrechtlicher Verwendung der versicherten Wertpapiere
- ✓ Raub, Diebstahl und Nässe im Rahmen von Begleittransporten

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Notwendige Kosten der Wiederherstellung oder Beschaffung
- ✓ Den Restwert (Versicherungswert der Sache abzüglich den Wert der geretteten und verwertbaren Sache) bei Totalverlust oder bei Schädigung in der ursprünglichen Beschaffenheit
- ✓ Die Kosten für die Ausstellung neuer Urkunden bei Beschädigung oder Verunstaltung von Wertpapieren
- ✓ Kosten zur Sperrung oder Kraftloserklärung von Wertpapieren
- ✓ Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens
- ✓ Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte



Was ist nicht versichert?

- ✗ Kriego- oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art
- ✗ Streik, Aussperrung, bürgerliche Unruhen, politische Gewalthandlungen
- ✗ Beschlagnahme, Eingriffe von hoher Hand
- ✗ Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung
- ✗ Gefahren, die anderweitig versichert sind (zB Feuer)
- ✗ Begleittransporte von Bargeld
- ✗ Sendungen entgegen vereinbarter Versandbestimmungen oder behördlicher, postalischen und sonstigen Anordnungen

Weiters Schäden durch:

- ✗ Falsche, ungenügende oder fehlende Beschriftung des Packstückes
- ✗ Kurs- oder Zinsverluste, die aus einer Verzögerung der Beförderung oder Ablieferung entstehen

Es handelt sich hierbei um eine beispielhafte Aufzählung der nicht versicherten Gefahren und Schäden. Eine vollständige Auflistung entnehmen Sie bitte weiteren Unterlagen wie zB den Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles



Wo bin ich versichert?

- ✓ Gemäß Vereinbarung



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden. Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Bei Begleittransporten müssen die Valoren im persönlichen Gewahrsam einer Person, nicht jünger als 18 und nicht älter als 65 Jahre, mitgeführt werden.
- Beförderungsunternehmen oder Begleitpersonen sowie der Reiseweg sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuwählen.
- Bei der Versendung von Valoren ist ein Inhaltsverzeichnis zu erstellen und der Sendung beizulegen.
- Schäden durch strafbare Handlungen sind unverzüglich der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.

Hinweis:

Für den entsprechenden Einzeltransport selbst beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, in welchem das Gut zum Zweck der unverzüglichen Beförderung den bisherigen Aufenthaltsort verlässt bzw. bei Begleittransporten von der Begleitperson in Empfang genommen wird und endet mit der Lieferung am Bestimmungsort bzw. dem Gefahrenübergang.

Bei Transporten von Bargeld besteht der Versicherungsschutz solange sich dieses im Gewahrsam von Post, Luftfrachtführern, Zollbehörden oder sonstigen amtlichen Stellen befindet.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Transportversicherung - Lkw

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Jahrespauschalversicherung für Lkw-Transporte



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Schäden im Zuge von Gütertransporten mittels Lkw im Werkverkehr bzw. Frächter im Nahverkehr durch:

- ✓ Transportmittelunfall des Transportfahrzeuges
- ✓ Aufopferung der Güter
- ✓ Entgleisung
- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion
- ✓ Erdbeben
- ✓ Sturm, Hagel
- ✓ Vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Notwendige Kosten der Wiederherstellung oder Beschaffung
- ✓ Den Restwert (Versicherungswert der Sache abzüglich den Wert der geretteten und verwertbaren Sache) bei Totalverlust oder bei Schädigung in der ursprünglichen Beschaffenheit
- ✓ Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte

Optionale Erweiterungsmöglichkeiten zB:

- Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl



Was ist nicht versichert?

- x Güter mit vorherrschendem Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle, Juwelierwaren, Bargeld, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden, Speichergut auf Datenträgern
- x Leicht entzündbare und explosionsgefährdete Güter, ätzende Chemikalien, radioaktive und spaltbare Stoffe
- x Drogen und Suchtgifte
- x Kriegs- oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art
- x Streik, Aussperrung, bürgerliche Unruhen, politische Gewalthandlungen
- x Beschlagnahme, Eingriffe von hoher Hand
- x Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung
- x Gefahren, die anderweitig versichert sind (zB Feuer)
- x Veruntreuung
- x Innere Schäden (zB Kurzschluss)

Weiters Schäden durch:

- x Inneren Verderb oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes
- x Selbstentzündung
- x Mangelhafte Verladeweise

Es handelt sich hierbei um eine beispielhafte Aufzählung der nicht versicherten Gefahren und Schäden. Eine vollständige Auflistung entnehmen Sie bitte weiteren Unterlagen wie zB den Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Beim Transport von bestimmten Gütern und Tieren gibt es Deckungsausschlüsse (Näheres entnehmen Sie bitte den weiteren Unterlagen wie zB den Versicherungsbedingungen)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Gemäß Vereinbarung



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Es sind bei Vertragsabschluss alle Ihnen bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der Kärntner Landesversicherung anzuzeigen.
- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Die Identität der beschädigten Güter, die Höhe des Schadens und der Gesamtwert der Güter, die sich auf dem Transportmittel befanden, sind in jedem Schadensfall nachzuweisen.
- Im Versicherungsfall sind alle Maßnahmen zur Minderung oder Abwendung des Schadens zu setzen.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.

Hinweis:

Für den entsprechenden Einzeltransport selbst beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, in welchem das Gut zum Zweck der unverzüglichen Beförderung auf das Fahrzeug verladen ist und endet mit der Ankunft des Gutes am Bestimmungsort.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Versicherung von Kunstausstellungen

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Versicherung von Kunstausstellungen



Was ist versichert?

Im Rahmen der Versicherungssumme bestehen für Schäden an Kunstgegenständen und Antiquitäten folgende Versicherungsoptionen:

- Schäden durch Gefahren des Transportes
- Schäden auf Kunstausstellungen, hier jedoch nur gegen folgende Gefahren:
 - Brand, Blitzschlag, Explosion
 - Einbruchdiebstahl
 - Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli, Teilediebstahl
 - Raub
 - Austritt von Leitungswasser
 - Bruch
 - Beschädigung infolge mutwilliger Handlungen Dritter oder Ungeschicklichkeit

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Notwendige Kosten der Wiederherstellung
- ✓ Wertminderung
- ✓ Den Restwert (Versicherungswert der Sache abzüglich den Wert der geretteten und verwertbaren Sache) bei Totalverlust oder bei Schädigung in der ursprünglichen Beschaffenheit
- ✓ Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte



Was ist nicht versichert?

Schäden durch:

- x Alterung, natürliche Abnutzung, Verschleiß
- x Brechen von Geweben, Reißen von Polsterungen infolge Mürbheit des Stoffes
- x Schimmel, Gärung, Geruchsannahme
- x Ungeziefer, Ratten oder Mäuse
- x Druck, Schrammen, Politurrisse
- x Temperatur, Witterungseinflüsse
- x unsachgemäße Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten
- x Kriegs- oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art
- x Streik, Aussperrung, bürgerliche Unruhen, politische Gewalthandlungen
- x Beschlagnahme, Eingriffe von hoher Hand
- x Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung
- x Gefahren, die anderweitig versichert sind (zB Feuer)
- x Veruntreuung

Es handelt sich hierbei um eine beispielhafte Aufzählung der nicht versicherten Gefahren und Schäden. Eine vollständige Auflistung entnehmen Sie bitte weiteren Unterlagen wie zB den Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles



Wo bin ich versichert?

- ✓ Gemäß Vereinbarung



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Es sind bei Vertragsabschluss alle Ihnen bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der Kärntner Landesversicherung anzuzeigen.
- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Bei Schaden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder sonstiger strafbarer Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten.
- Die Art der Beförderung ist vor Beginn des Transportes mit der Kärntner Landesversicherung zu vereinbaren und sind die jeweils entsprechenden Transport- und Beförderungsvorschriften einzuhalten.
- Im Versicherungsfall sind alle Maßnahmen zur Minderung oder Abwendung des Schadens zu setzen.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Bei Transporten gilt zusätzlich:

Für den entsprechenden Einzeltransport beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, in welchem das Gut zum Zweck der unverzüglichen Beförderung auf das Fahrzeug verladen ist.

Ende:

- Ausstellungen: Der Versicherungsschutz endet wie vertraglich vereinbart.
- Transporte: Der Versicherungsschutz für den entsprechenden Einzeltransport selbst endet mit der Ankunft des Gutes am Bestimmungsort.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Es gibt keine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit.

Erdbebenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Gewerbeversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Erdbebenversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden am versicherten Gebäude durch:

- ✓ Erdbeben
- ✓ Bodensenkung
- ✓ Unterirdisches Feuer

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten
- ✓ Abbruch- und Aufräumkosten
- ✓ Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen
- ✓ Mietverlust bzw. Kosten für Ersatzwohnungen bis sechs Monate



Was ist nicht versichert?

Schäden durch:

- ✗ Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen infolge Erdaufschüttungen bzw. Erdabgrabungen
- ✗ Erdbeben, Sturmflut, Lawinen, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen
- ✗ Niederschlags-, Schmelz oder Sickerwasser
- ✗ Bauauffälligkeit oder mangelhafter Instandhaltung der versicherten Gebäude
- ✗ Kernenergie



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Ersatz der versicherten Kosten und Entschädigung werden zusammen höchstens bis zum vereinbarten Haftungslimit geleistet
- ! Selbstbehalt gemäß Vereinbarung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).
- Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchsatz auszulegen.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

